Öffentliche Bekanntmachung
des Fachbereiches Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

Bebauungsplan „W4 Mittelgewanne, 2. Änderung“ der Ortsgemeinde Römerberg
Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Ortsgemeinderat Römerberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.09.2022 den Bebauungsplan „W4 Mittelgewanne, 2. Änderung“ der Ortsgemeinde Römerberg gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 24 Abs. 1 GemO als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung wird begrenzt

- im Norden: durch die südliche Grenze der Martin-Greif-Straße, Flurstück Nr. 1831 sowie durch die südlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 1840,1841,1842, 1843, 1844, 1845, 1846, 1664 und 1665,
- im Osten: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 250/6, 251/1, 254/3, 255/3, 255/5, 256/1, 258/1, 259/3, 259/5 und 259/7,
- im Süden: durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 2638, 2639, 2640, 2641, 2642, 2643, 2644, 2645, 2646,
- im Westen: durch die östliche Grenze der Lina-Sommer-Straße, Flurstück Nr. 2878 sowie durch die östlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 2880, 2881, 2882, 2883, 2884, 2885, 2886/1 und 2886/2.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst die Flurstücke 3193, 3194, 3195, 3196, 3197, 3198, 3199, 3200 (Wilhelm-Kreutz-Straße), 3201, 3202, 3203, 3204, 3205, 3206, 3207, 3208, 3209, 3210, 3211, 3212 (Wilhelm-Kreutz-Straße), 3213, 3214, 3215, 3215/1, 3216, 3217, 3218, 3219, 3220, 3221, 3222, 3223, 3223/1, 3224, 3225, 3225/1, 3226, 3227, 3228, 3229, 3230, 3231, 3232, 3233, 3234, 3235, 3236, 3237, 3238, 3239, 3240, 3240/1 sowie 3241 vollständig.

Die genaue Abgrenzung des Planungsgebiets ergibt sich abschließend aus dem beigefügten Lageplan.

Geltungsbereich des Bebauungsplans „W4 Mittelgewanne, 2. Änderung“

Der Beschluss über den Bebauungsplan „W4 Mittelgewanne, 2. Änderung“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „W4 Mittelgewanne, 2. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab bei der Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg-Dudenhofen, im Rathaus Römerberg, Am Rathaus 4, 67354 Römerberg, Zimmer 75, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Auf den Dienstleistungsservice „Bauleitpläne online" auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen unter www.vgrd.de wird hingewiesen. Der Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen einschließlich der örtlichen Bauvorschriften und der Begründung zum Plan kann dort im pdf-Format eingesehen und auch heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3; Abs. 2 und Absatz 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Sinngemäß wird auf § 24 Abs. 6 Satz 4 Gemeindeordnung verwiesen, wonach Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Römerberg, den 06.10.2022

gez. Matthias Hoffmann
Ortsbürgermeister